

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0706/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 13.07.2024 einen Beitrag unter der Überschrift „Brutaler Überfall auf Club in Magdeburg“. Der Artikel informiert über einen Angriff von zehn bis 15 Männern auf einen Nachtclub. Es heißt, die Polizei habe zwei mögliche Beteiligte festgenommen, darunter einen Tschetschenen. In der Folge wird auf zurückliegende kriminelle Vorfälle hingewiesen, an denen zum Teil auch Tschetschenen beteiligt waren. Zudem wird auch ein Vorfall mit einem Rumänen geschildert.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers werden in dem Artikel alle Tschetschenen als Kriminelle dargestellt. Zusätzlich werde ein Rumäne erwähnt, der mit dem berichteten Ereignis nichts zu tun habe.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Polizei auf Nachfrage der Redaktion per E-Mail den Vorfall in dem Club bestätigt und weitere Einzelheiten genannt habe. Dabei seien auch die Staatsangehörigkeiten von zwei Festgenommenen (Tschetschene und Syrer) angegeben worden. Zudem sei mitgeteilt worden, dass der Tschetschene für Gewaltdelikte einschlägig polizeibekannt sei.

Diese Informationen seien in dem Artikel verarbeitet worden. Zudem habe es in dem Artikel Hintergrundinformationen dazu gegeben, dass der Tschetschene schon vor einigen Jahren

auffällig geworden sei. So hätten sich 2020 Tschetschenen aus Berlin mit einem Magdeburger Clan vernetzt und einen Spätkauf in Neukölln überfallen. Zudem hätten im Sommer 2019 u. a. drei Brüder aus Tschetschenien in Magdeburg zwei Mal eine Shisha-Bar überfallen. Beim jetzt in Rede stehenden Artikel handele es sich um einen schwerwiegenden Fall in der Magdeburger Innenstadt.

Die Zeitung habe im konkreten Fall die Ziffer 12 des Pressekodex vollumfänglich beachtet. Man habe vor Veröffentlichung des Artikels sorgfältig abgewogen, ob man die Herkunft von Tatverdächtigen nenne oder nicht. Dieser besonders schwerwiegende Fall (hohe Zahl der an der Auseinandersetzung beteiligten Personen, verletzte Sicherheitsmitarbeiter) sei von begründetem öffentlichem Interesse, auch wegen der exquisiten Lage des Clubs direkt in der Magdeburger Innenstadt sowie der zahlreichen Club-Besucher. Darum habe man sich nach einer intensiven Einzelfallprüfung für Transparenz und somit auch die Nennung der Herkunft entschieden. Man habe dabei berücksichtigt, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens oder zu Fehlinterpretationen führt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass in der Passage des Beitrages, die sich mit einem Vorfall in einem Hotel beschäftigt, der Hinweis darauf, dass es sich bei dem Festgenommenen um einen Rumänen handelt, nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt ist. Es bestand keinerlei Anlass, seine Herkunft zu nennen. Auch ohne diese Angabe hätten die Leser in vollem Umfang über den Vorgang unterrichtet werden können. Die Nennung der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 Pressekodex führen.

II. Die Angabe der tschetschenischen Staatsbürgerschaft der Festgenommenen bzw. Verurteilten in den anderen Fällen beanstandete der Beschwerdeausschuss nicht. Hier kommt das Gremium zu dem Schluss, dass die Nennung aufgrund der Häufigkeit der Beteiligung von tschetschenischen Staatsbürgern an den Vorgängen durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt ist. Eine Diskriminierung von Tschetschenen liegt hier nicht vor.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>